

Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, sieht u.a. vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag (im weiteren Text zusammenfassend Pflegeeinrichtungen genannt) auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine vom öffentlichen Gesundheitsdienst auf Antrag festgestellte Menge an PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen können. In stationären Einrichtungen können bis zu 20 PoC-Antigen-Tests und von ambulanten Einrichtungen bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je Pflegebedürftigem pro Monat beschafft und genutzt werden. Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für die Testung von Personen,

- die dort tätig sind
- die durch diese gepflegt und betreut werden oder
- die als Besuchsperson eine stationäre Pflegeeinrichtung betreten wollen.

Eine wesentliche, in der Verordnung geforderte Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (örtlich zuständiges Gesundheitsamt): Diese Hilfestellung bietet wichtige Informationen und Anregungen zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts und für dessen praktische Umsetzung.

Die bisherige Teststrategie befasste sich ausschließlich mit PCR-Tests (PCR – polymerase chain reaction) zum Nachweis des Coronavirus SARS CoV-2 für bestimmte Fallkonstellationen in Pflegebeziehungen bzw. in Pflegeeinrichtungen. Die Steuerung erfolgte bisher wesentlich über die Gesundheitsämter unter Berücksichtigung der (lokalen) epidemiologischen Lage.

Auch die neue Nationale Teststrategie sieht PCR-Testungen unter bestimmten Vorgaben vor. Liegen etwa bei einer Person Krankheitszeichen vor, die auf COVID-19 hinweisen, besteht ein Anspruch auf PCR-Testung im Rahmen der Krankenbehandlung. Nach der Coronavirus-Testverordnung besteht dieser Anspruch auch für asymptomatische Personen, wenn diese Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Auch im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens sind PCR-Tests vorgesehen. Für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen können PCR-Tests eingesetzt werden, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst dies veranlasst. Hierzu gehören auch Tests für neue Beschäftigte dieser Einrichtungen.

In Anlage 1 ist die Nationale Teststrategie im Überblick dargestellt; weitere Informationen sind auf der Internetseite des RKI zu finden.¹

PCR-Tests werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Personen in stationären Pflegeeinrichtungen können auch über die die Einrichtung betreuenden Ärztinnen und Ärzte getestet werden, sofern ein Anspruch auf eine PCR-Testung nach der Verordnung gegeben ist. Die PCR-Tests sind in ihrer Aussagefähigkeit empfindlich und genau. Sie haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse oft erst nach mehreren Tagen vorliegen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Deshalb sollen PoC-Antigen-Test (PoC – Point of Care) die diagnostischen und präventiven Maßnahmen ergänzen. Die Tests können patientennah bzw. am Versorgungsort - z. B. in einer stationären Pflegeeinrichtung oder im Haushalt einer ambulant gepflegten Person – von geschultem medizinischen Personal durchgeführt werden. Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests durch Pflegekräfte ist möglich. Da die Testergebnisse innerhalb weniger Minuten vorliegen, eignen sie sich überall dort, wo vulnerable Personengruppen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden sollen, also insbesondere auch für die Testung in Pflegeeinrichtungen.

Für die Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellen PoC-Antigen-Tests eine neue wichtige Option zur Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen bzw. im Falle von Besuchspersonen (in stationären Einrichtungen) sogar die einzige unmittelbar anwendbare Möglichkeit zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar.

Auch bei der Verwendung von PoC-Antigen-Tests ist die anlass-bezogene und zielgerichtete Testung essentiell. Deshalb wird empfohlen, vor dem Einsatz von PoC-Antigen-Tests zur Testung von asymptomatischen Personen (Betreute, Bewohner, Personal, Besucher), die epidemiologische Lage vor Ort zu berücksichtigen. Eine regelmäßige Reihentestung von Personal kann in Gebieten mit einer erhöhten Inzidenz (z.B. 7-Tage-Inzidenz >50/100.000) in Absprache mit lokalen Behörden durchgeführt werden.

In Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über wichtige Eigenschaften und Anwendungssituationen von PCR- und PoC-Antigen-Tests.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Tests nur einen Teil der Maßnahmen darstellen, die in den Einrichtungen und von jedem Einzelnen, seien es Beschäftigte, Pflegebedürftige oder Besucherinnen, beachtet werden müssen.

Die AHA+L-Regeln sind und bleiben eine wichtige Handlungsgrundlage:

- Abstand
- Hygiene
- Alltagsmasken (Alltagsmasken im Alltag, Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 oder vergleichbare Atemschutzmasken am Arbeitsplatz)
- + Lüften

**Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten,
diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten!**

Sie finden im Anhang fünf Anlagen, die Sie bei der Umsetzung von Testungen unterstützen sollen:

1. Nationale Teststrategie im Überblick (Schaubild)
2. Vergleichende Übersicht: PCR- und PoC-Antigen-Tests
3. Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts
4. Weitere Hinweise zur Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests
5. Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

Nationale Teststrategie SARS-CoV-2

Stand 14.10.2020

Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich.

Grundsätzlich gilt:	Symptomatische Personen ¹		Asymptomatische Personen		Empfehlung Test-Typ				
	Allgemeinbevölkerung (exportiert)	Kontaktpersonen: Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt, sowie über Corona-Warn-App)	Krankenhäuser/Pflege/Einrichtungen für	Patienten/Bewohner/Betrente	PCR-Test	Antigentest ²	Frequenz	Kosten-Regelung	Priorisierung
1) Erweiterte Basishygiene 2) Symptomatisches Monitoring 3) Gemäß Vorschriften Bund/Länder: Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmaske tragen, Lüften (AHA+L)	Bei Ausbruch: Personen in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. Arztpraxen, Kitas, Schulen, Asylbewerberheime	(Wieder-)Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse	-Menschen mit Behinderungen -Rehabilitation -Ambulante Operationen -Ambulante Dialyse	ohne COVID-19 Fall	■	□	●	K	1
		bei Ausbruch		bei Ausbruch	■	□	●	RVO, K	2
		ohne COVID-19 Fall		ohne COVID-19 Fall	■	□	●	RVO	3
		bei Ausbruch		bei Ausbruch	■	□	●	RVO, K (KHG)	3
		ohne COVID-19 Fall		ohne COVID-19 Fall	■	□	●	RVO	5
		bei Ausbruch		bei Ausbruch	■	□	●	RVO	2
		ohne COVID-19 Fall		ohne COVID-19 Fall	■	□	●	RVO	4
		vor Besuch der Einrichtung		vor Besuch der Einrichtung	■	□	●	RVO	5
		bei Ausbruch		bei Ausbruch	■	□	●	RVO	2
		ohne COVID-19 Fall		ohne COVID-19 Fall	■	□	●	RVO	4
	Einreisende aus Risikogebiet gemäß Musterquarantäneverordnung/Testpflichtverordnung)		Einreisende aus Risikogebiet gemäß Musterquarantäneverordnung/Testpflichtverordnung)	■	□	●	RVO	5	

- Empfehlen
- Möglich
- Möglich bei begrenzter PCR-Kapazität
- Akut (Wiederholung bis zu einmal pro Person)
- ↻ Regelmäßig, abhängig von Testkonzept der Einrichtung/Unternehmen

1) Differentialdiagnostische Aspekte berücksichtigen (z.B. Influenza)
 2) Bei positivem Antigen-Testergebnis Bestätigung durch PCR
 3) Falls schnelles Resultat notwendig
 4) Ggf. zur Kohorten-Isolierung
 5) Z.B. auch labor-basierte Antigen-Test zur Entlastung von PCR-Kapazitäten
 6) Empfehlung für Rahmenleistungen: Abstimmung mit der lokalen Gesundheitsbehörde, 7-Tage-Inzidenz >50/100.000, Einhaltung der Hygienemaßnahmen
 7) Empfehlen bei 7-Tage-Inzidenz >50/100.000, Einhaltung der Hygienemaßnahmen
 8) Praxen anderer humanmedizinischer Heilberufe nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 IfSG
 K = Krankenbehandlung
 KHG = Krankenhausfinanzierungsgesetz
 RVO = Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Übersicht über PCR- und PoC-Antigen-Tests

	PCR-Tests	PoC-Antigen-Tests
Sensitivität und Spezifität (Genauigkeit)	PCR-Tests sind sensitiver und spezifischer als PoC-Antigen-Tests	
Vorher durchzuführende Maßnahmen		Es besteht keine Testpflicht. Sofern eine Betreuung vorliegt, ist vorher die Zustimmung des Betreuers einzuholen.
Durchführende	Gesundheitsamt, Arztpraxen oder Testzentren; Analyse erfolgt im Labor	Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal ambulanter oder stationärer Pflegeeinrichtungen oder Angebote zur Unterstützung im Alltag nach entsprechender Einweisung (Schulung) und mit entsprechender Schutzausrüstung vor Ort (mindestens FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmasken, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder Visier)
Dauer	Analyse erfolgt im Labor, daher Zeitverzug (ggfls. mehrere Tage)	Ergebnis liegt innerhalb von etwa 20 Minuten vor
Zu testender Personenkreis und Häufigkeit der Testungen	<ul style="list-style-type: none"> • Symptomatische Personen • Asymptomatische Pflegebedürftige, die in Pflegeeinrichtungen gepflegt oder betreut werden sollen: vor Aufnahme/Beginn (inkl. einmaliger Wiederholungstestung) • Kontaktpersonen eines Infizierten: kann je Einzelfall einmal wiederholt werden • Bei Ausbrüchen in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen oder bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag: alle Pflegebedürftigen, Beschäftigten und Anwesenden. Test kann je Einzelfall einmal wiederholt werden • Auf Veranlassung des Gesundheitsamtes: regelmäßige (einmal pro Woche) Testung von Beschäftigten und einmalige Testung von neuen Beschäftigten (inkl. einmaliger Wiederholungstestung) • Positiv mit einem PoC-Antigen-Test getestete Beschäftigte, Pflegebedürftige und Besuchspersonen: einmalig 	<ul style="list-style-type: none"> • Asymptomatische neu zu Beschäftigende vor Tätigkeitsaufnahme (inkl. einmaliger Wiederholungstestung) • Asymptomatische Pflegebedürftige, die in Pflegeeinrichtungen gepflegt oder betreut werden sollen: vor Aufnahme/Beginn (inkl. einmaliger Wiederholungstestung), wenn PCR-Kapazität nicht ausreicht) • Asymptomatische Beschäftigte und Pflegebedürftige: Häufigkeit richtet sich inzidenzabhängig nach dem Testkonzept des Pflegeheims, maximal einmal pro Woche • Asymptomatische Besuchspersonen stationärer Pflegeeinrichtungen: Häufigkeit richtet sich inzidenzabhängig nach dem Testkonzept des Pflegeheims, maximal einmal pro Woche
Weitere Maßnahmen	Bei positivem Ergebnis erfolgt die Meldung über das Labor und die weiteren Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen) werden vom Gesundheitsamt veranlasst.	Dokumentation des Ergebnisses und Information des Getesteten. Bei positivem Testergebnis: Meldung an das Gesundheitsamt, das einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von Kontaktpersonen) veranlasst

Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts

Die Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests kann von den Pflegeeinrichtungen eigenständig durchgeführt werden, soweit die fachlichen und weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Erstellung des einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts und zur Vorbereitung von Testungen sollten insbesondere die im Kasten aufgeführten Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Zu den dort genannten Punkten, zu weiteren Vorgaben und zu Testfrequenzen finden Sie in Anlage 4 weiterführende Erläuterungen.

- **Einrichtungsspezifisches Testkonzept (möglichst in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt)** erstellen unter Einbeziehung von Hygienekonzepten und Besuchsregelungen (für stationäre Pflegeeinrichtungen)
- **Bedarf bestimmen und Beschaffung von Tests** in der mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Menge
- **Geeignete Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal** auswählen für die Testdurchführung
- **Ausreichende Personalkapazität** für die Zeit der Testungen im Dienstplan festlegen
- **Einweisung in die Testung** organisieren und Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal für die Einweisung freistellen
- **Zu testende Personengruppen, Zeitpunkte /-rahmen und Örtlichkeit der Testung** festlegen
- **Notwendigen Aufwand an Schutzausrüstung** einplanen
- **Geeignete Räumlichkeiten** für die Testdurchführung sowie für einen Wartebereich/Warteraum vorbereiten
- **Routenplanung** (für die Testung ambulant Gepflegter) vorbereiten
- **Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen** von den jeweiligen Betreuungspersonen einholen
- **Informationen** für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchspersonen stationärer Pflegeeinrichtungen vorbereiten
- **Personalkapazität** für Terminabsprachen für Testungen von Besuchspersonen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie für Testungen von Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich einplanen
- (Nach Möglichkeit elektronische) **Formulare zur Meldung** positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgen
- **Vorlagen zur Dokumentation** der Testungen sowie der Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellen oder besorgen
- **Getrennte Entsorgung** der Test-kits vorbereiten
- **(Evtl.) Probedurchlauf** mit Beschäftigten durchführen.

Weitere Hinweise zur Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

1. Personalauswahl zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigen-tests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen.

Eine Einweisung der Pflegefachkraft/des medizinischen Fachpersonals in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich. Die Organisation der Einweisung liegt im Zuständigkeitsbereich der Pflegeeinrichtungen. Die Einweisung hat unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben zu erfolgen.

2. Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests und Abfallentsorgung

Bei der Anwendung der PoC-Antigen-Tests bleiben die RKI-Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile) und „Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html) relevant.

Auch ist die ABAS-Empfehlung zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu beachten (https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publication-File&v=2). Während der Durchführung des Testabstrichs ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich. Hierzu gehören mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und z. B. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der genannten ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

3. Testfrequenz und Testplanung von PoC-Antigen-Tests

In der Test-Verordnung ist festgelegt, dass Testungen von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchern für jeden Einzelfall einmal pro Woche wiederholt werden können; d.h. eine wöchentliche Testung mit PoC-Antigen-Tests ist ggf. einzuplanen.

Als Besucher gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Hier kommt es auf gute interne Planung und gute externe Kommunikation an. Für besuchende An- und Zugehörige von Pflegebedürftigen sind auch am Wochenende Testmöglichkeiten anzubieten. In die Besuchskonzepte sollten auch Zeiten und Termine für Testungen einbezogen und abgesprochen werden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer,

Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre können als „Besuchsperson“ getestet werden. Dies ist im einrichtungs-/unternehmensspezifischen Besuchskonzept festzulegen.

Hinweis: Für asymptomatische Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen zukünftig behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen ist der Anspruch nicht auf PoC-Tests beschränkt. Dazu zählen ggf. auch Begleit- und Assistenzpersonen. Die Regelung erfasst ebenfalls die Personen, die beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder in die Einrichtung aufgenommen werden. Bei diesen sind PCR-Tests möglich und auch die Teststrategie nennt dies als erste Wahl.

4. Zeitdauer der Testdurchführung von PoC-Antigen-Tests

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minuten. Nach der Entnahme eines Abstrichs ist entsprechend der Einweisung bzw. der Gebrauchsinformation des jeweiligen Produktes die Analyse dieses Abstrichs vorzunehmen.

5. Auswahl geeigneter Räumlichkeiten

Sowohl für die Testung als auch für die Wartezeit sollten geeignete Räumlichkeiten bereitgestellt werden, in denen Besuchspersonen sich vor der Entnahme des Abstrichs sowie im Zeitraum, bis das Testergebnis vorliegt, aufhalten können, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen. Zu berücksichtigen sind ggfls. auch Stoßzeiten an Wochenenden. Eine gute Beschilderung kann helfen.

6. Ambulante Pflege: Festlegung einer Routenplanung für die Testung durch ambulante Pflegedienste/Angebote zur Unterstützung im Alltag

Bei der Routenplanung für die PoC-Antigen-Testung ambulant Gepflegter bzw. durch Angebote zur Unterstützung im Alltag Betreuer ist vorab zu klären, dass diese zuhause erreichbar sind. Alternativ kann die Testung im Rahmen der Routine-Pflege bzw. –Betreuung erfolgen, sofern diese von für die Testung geeignetem Personal durchgeführt wird.

Ausreichende Schutzausrüstung sowie evtl. zusätzliches Personal sind mit einzuplanen.

7. Dokumentation der PoC-Antigen-Tests

Eine umfassende Dokumentation aller positiven wie negativen Testergebnisse ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Sinnvoll ist, dass eine solche Übersicht auch andere wichtige Informationen einbezieht, wie z. B. das Vorhandensein von Symptomen und die Meldung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Als Beispiel für die Dokumentation eignen sich z. B. die Musterformblätter der RKI-Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?blob=publication-File). Die Dokumentation sollte möglichst elektronisch erfolgen.

Bei der Dokumentation von Daten sowie beim Umgang insbesondere mit positiven Testergebnissen sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

8. Umgang mit positiven Testergebnissen

Das Test-Ergebnis ist dem Getesteten umgehend mitzuteilen. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Testergebnisses ist unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Das positive PoC-Antigen-Testergebnis ist offiziell zu melden (Meldepflicht gemäß § 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz, Arztmeldebogen gemäß §§ 6, 8, 9

IfSG – Mustervorschlag des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldebogen/Arztmeldungen/arztmeldung_vorschlag_rki.html)).

Hinweis: Im Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist vorgesehen, die Meldepflicht für PoC Tests aufzuheben.

Seitens des Gesundheitsamtes erfolgen weitere Maßnahmen, wie die Veranlassung eines PCR-Tests und ggfls. Quarantäne-Maßnahmen für die mit dem PoC-Antigen-Test positiv getestete Person und mögliche Kontaktpersonen.

Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

